

Förderung von Elektrofahrzeugen

im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderprogrammes

Im Rahmen der beiden klima:aktiv mobil Förderschwerpunkte „Sonderaktion Elektro-Fahrräder“ und „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb“ werden Investitionen zur Anschaffung/Umrüstung von maximal 10 E-Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen pauschaliert gefördert. Bei Flottenumstellungen von mehr als 10 Fahrzeugen bzw. Umrüstungen von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen wird die Förderhöhe im Einzelfall berechnet.

Zielgruppe:

Sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Länder, Städte, Gemeinden (ausgeschlossen von der Förderung sind Fahrzeuge, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen);
- Gemeindeverbände, Regionalverbände;
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Tourismusverbände und -organisationen;
- Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe.

Eine Förderung von Privatpersonen für den Ankauf von Elektrofahrzeugen ist nicht möglich!

Förderungshöhe:

Maßnahme	Förderung pro Fahrzeug
mehrspurige Elektrofahrzeuge	EUR 2.500,- bzw. EUR 5.000,- bei Verwendung von Ökostrom ¹
mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge (Leichtfahrzeuge lt. KFG §2 oder dreiräd-riges Elektrofahrzeug)	EUR 500,- bzw. EUR 1.000,- bei Verwendung von Ökostrom ¹
einspurige Elektrofahrzeuge (Elektro-Scooter, Elektro-Motorrad, etc.) ⁴	EUR 250,- bzw. EUR 500,- bei Verwendung von Ökostrom ¹
Elektrofahrräder	EUR 200,- bzw. EUR 400,- bei Verwendung von Ökostrom ¹

Weiters beträgt die Förderung maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten für Betriebe (als „De-Minimis Beihilfe“²) bzw. maximal 50% der umweltrelevanten Investitionskosten für Gebietskörperschaften und wird im Zuge der Endabrechnung ermittelt.

¹ Einsatz von ausschließlich Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge.

² Definition „De-minimis“ Förderung: Sämtliche als „De-minimis“ Förderung gewährte Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von EUR 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren.



Die detaillierten Förderungsvoraussetzungen, Informationen zu den erforderlichen Unterlagen sowie Formulare zur Online-Einreichung erhalten Sie bei der Abwicklungsstelle zur Förderung Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter: www.publicconsulting.at